"Köglmühle I, 1. + 2. BA - Mainburg"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.1 - U + I

0.1 BAUWEISE
0.1.1 Einzelhäuser: offen
Doppelhaushälften: halb offen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 Bei bestehenden Einzelhausgrundstücken: ca. 350 m²
Bei bestehenden Doppelhausgrundstücken (je Hälfte): ca. 350 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG
0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1

0.4 GEBÄUDE
0.4.1 Dachform: Satteldach, Dachneigung 23° - 32°
0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 50 cm zulässig von OK Rohdecke bis UK Pfette
0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 40 - 60 cm, Giebelseitig 15 - 25 cm
0.4.5 Dachgaube: Unzulässig
0.4.6 Wandhöhe: Max. 6,50 m talseitig, Max. 3,50 m bergseitig
0.4.7 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.2 - Ga + V

0.1 BAUWEISE
0.1.1 offen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 Bei bestehenden Einzelhausgrundstücken: ca. 1.100 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG
0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.2.

0.4 GEBÄUDE
0.4.1 Dachform: Walmdach, Dachneigung Hauptdachfläche 23°, Walm 35°
0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 30 cm zulassig von OK Rohdecke bis Uk Pfette
0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 100 cm
0.4.5 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 0,80 m² für untergeordnete Räume
0.4.6 Dachgaube: Unzulässig
0.4.7 Wandhöhe: Max. 17,00 m talseitig, Max. 16,50 m bergseitig
0.4.8 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.3 - U + V

0.1 BAUWEISE
0.1.1 offen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 Bei bestehenden Einzelhausgrundstücken: ca. 1.100 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG
0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.3.

0.4 GEBÄUDE
0.4.1 Dachform: Walmdach, Dachneigung Hauptdachfläche 23°, Walm 35°
0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 30 cm zulassig von OK Rohdecke bis UK Pfette
0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 100 cm
0.4.5 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 0,80 m² für untergeordnete Räume
0.4.6 Dachgaube: Unzulässig
0.4.7 Wandhöhe: Max. 17,00 m talseitig, Max. 16,50 m bergseitig
0.4.8 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.4 - IV

0.1 BAUWEISE
0.1.1 halboffene Bauweise - Fl.-Nr. 1887/99 und 1887/101
geschlossene Bauweise - Fl.-Nr. 1887/100

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 Bei geplanter Reihenhausbebauung: ca. 500 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG
0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.4.

0.4 GEBÄUDE
0.4.1 Dachform: Satteldach, Dachneigung 40° - 42°
0.4.2 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
0.4.3 Kniestock: Kniestock bis 30 cm zulässig von OK Rohdecke bis UK Pfette
0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 60 cm, Giebelseitig 0 - 40 cm
0.4.5 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 1,00 m²
0.4.6 Dachgauben: Zulässig - haben sich in das Gesamtbild einzufügen.
0.4.7 Wandhöhe: Max. 13,50 m talseitig, Max. 12,50 m bergseitig
0.4.8 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

BAHNSTROM-FREILEITUNG 110 kV

Bauliche Anlagen, die innerhalb der C-Linie (Ausschwingkurve) errichtet werden, sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Deutschen Bundesbahn zur Zustimmung vorzulegen. Die hierbei gemachten Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.5 - E + II + D

0.1 BAUWEISE
0.1.1 offene Bauweise

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 Bei geplanter Wohnanlage: ca. 900 m²

0.3 KEIN FIRST

0.4 GEBÄUDE
0.4.1 Haustyp: Wohnanlage mit 12 WE und Tiefgarage
0.4.2 Dachform: Zeltdach, Dachneigung 38°, am Grat 29°
0.4.3 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
0.4.4 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 60 cm
0.4.5 Fenster: Stehendes Format
0.4.6 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 1,00 m²
0.4.7 Dachgauben: Zulässig - haben sich in das Gesamtbild einzufügen.
0.4.8 Wandhöhe: Max. 12,00 m talseitig, Max. 10,00 m bergseitig
0.4.9 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu Ziffer 2.1.6 und 2.1.7 - II + D und III + D

0.1 BAUWEISE
0.1.1 geschlossene Bauweise bei der Wohnanlage

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 Bei geplanter Wohnanlage: ca. 6800 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG
0.3.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.6. und 2.1.7.

0.4 GEBÄUDE
0.4.1 Haustyp: Wohnanlage mit 64 WE und Tiefgarage
0.4.2 Dachform: Satteldach, Dachneigung 40° - 42°
0.4.3 Dacheindeckung: Roteingefärbte Pfannen oder Ziegel
0.4.4 Kniestock: Kniestock bis 1,25 m zulassig von OK Rohdecke bis UK Pfette
0.4.5 Dachüberstände: Traufseitig 0 - 60 cm, Giebelseitig 0 - 40 cm
0.4.6 Fenster: Stehendes Format
0.4.7 Dachflächenfenster: zulässig mit einer Fensterfläche bis zu 1,00 m²
0.4.8 Dachgauben: Zulässig - haben sich in das Gesamtbild einzufügen.
0.4.9 Wandhöhe: Max. 10,50 m talseitig, Max. 9,00 m bergseitig
0.4.10 Sockel: Kein sichtbarer Sockel

IMMISIONSSCHUTZ:
Bei den Gebauden Hs. Nr. 10, 12, 14, 16 und bei Fl. Nr. 1887 mussen die nach Norden und Osten bzw. Suden gerichteten Ruheraumfenster mindestens der Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719 entsprechen.

BRANDSCHUTZ:
Sofern für die Durchführung der einzelnen Bauvorhaben Wendehämmer für die Feuerwehrfahrzeuge erforderlich sind, mussen diese auf dem Privatgrundstück nachgewiesen werden.

WASSERWIRTSCHAFT:
Soweit technisch moglich, ist das Oberflächenwasser von Dachern und Parkplatzen in den Untergrund zu versickern.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zu den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7

0.5.1 Gelände: Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig und sind dem jeweiligen Geländeverlauf anzupassen.
0.5.2 Außenwände: Die Außenwände sind mit Glattputz oder leichtem Spritzwurf mit hellem Farbanstrich zu versehen. Fenster, Türen und Tore sind, falls aus Aluminium, mit einem deckenden Anstrich zu versehen. Glasbausteine sind unzulässig.
0.5.3 Balkone: Giebelseitige Balkonzonen können überdacht werden, wenn sie optisch durch heruntergeführte Holzstützen begrenzt werden, wobei die Überstände über Vorderkante dieser Holzstützen höchsten 0,2 m betragen dürfen.
0.5.4 Loggia: Giebelseitig vertikale Einschnitte sind unzulässig.
0.5.5 Bei Doppel- und Reihenhausbebauung sind Form und Gestaltung (Dachneigung, Kniestock, Fensterformate, Putzstruktur und Farbe) aufeinander abzustimmen. Aufgrund der Geländegegebenheiten ist ein Höhenversatz zulässig.

0.6 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
0.6.1 Garagen und Nebengebäude (soweit diese nicht im Hauptgebäude integriert sind) haben sich in Dachform und -eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Die Garagen können auch an anderer Stelle als im Bebauungsplan eingezeichnet errichtet werden. Für die geplanten Wohnanlagen sind Tiefgaragen zu erstellen.
0.6.2 Dachneigung: 25° - 30°, bei an der Grenze zusammengebauten Garagen muß die Dachneigung einheitlich sein.
0.6.3 Dachüberstände: Traufseitig max. 0,30 m, Giebelseitig max. 0,20 m
0.6.4 Außenwände: wie unter Punkt 0.5.2
0.6.5 Traufhöhe: Max. 2,75 m über gewachsener Geländeoberfläche oder Einfahrtsweg.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 Wohnbauflächen
1.1.3 (WA) Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 Zahl der Vollgeschoße
Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl
Mittelstrich entspricht Firstrichtung

2.1.1 U + I — Untergeschoß, Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß. Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
2.1.2 GA + V — Garagengeschoß und fünf darüberliegende Geschoße und ausgebautes Dachgeschoss. Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. GRZ = 0,4 GFZ = 1,2
2.1.3 U + V — Untergeschoß und fünf darüberliegende Geschoße und ausgebautes Dachgeschoss. Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. GRZ = 0,4 GFZ = 1,2
2.1.4 IV — Vier Geschoße mit ausgebautem Dachgeschoß. Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. GRZ = 0,4 GFZ = 1,2
2.1.5 E+II+D — Erdgeschoß mit zwei Obergeschoßen und ausgebautem Dachgeschoß. Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss. GRZ = 0,4 GFZ = 1,2
2.1.6 II + D — Zwei Geschoße und ausgebautes Dachgeschoß. Im Untergeschoß ist je nach Geländeverlauf eine Wohnnutzung zulässig. Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss. GRZ = 0,4 GFZ = 1,2
2.1.7 III + D — Drei Geschoße und ausgebautes Dachgeschoß. Im Untergeschoss ist je nach Geländeverlauf eine Wohnnutzung zulässig. Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss. GRZ = 0,4 GFZ = 1,2

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

3. BAUGRENZEN
Baugrenzen

4. VERKEHRSFLÄCHEN
4.1 (O) Offentliche Straßenverkehrsflächen (Fahrbahn)
4.2 Straßenbegrenzungslinie
(P) Privatweg

5. SONSTIGE PLANZEICHEN
5.1 (St) Stellplätze mit wasserdurchlässiger Befestigung
(TGA-R) Tiefgaragenzufahrt mit Rampe
Rampe - Zufahrt; FW-ZUFAHRT Feuerwehr-Rettungsweg
(GA) Garagen
TGA Tiefgarage
5.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BBauG)

6. KENNZEICHNUNGEN UND KARTENZEICHEN
6.1 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
6.2 bestehende Grundstücksgrenzen
6.3 aufgelassene Grundstücksgrenzen
6.4 1887/181 Flurnummern
6.5 430 m Höhenlinien
6.6 Böschungen
6.7 Kinderspielplatz
6.8 Bestehendes Gebäude
6.9 Bestehendes Nebengebäude
C-LINIE, A-LINIE
6.10 110 kV Bahnstrom-Freileitung
6.11 Müll — Müllhäuschen

GRÜNORDNUNG

Grünordnung - Festsetzung durch Planzeichen
(§5 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20)

1.1 Private Grünfläche
Umgriff

1.2

1.3 Anpflanzung, Detaillierung nach Freiflächengestaltungsplan

Baumpflanzung als Einzelbäume, Mindestgröße STU ist festgesetzt, Lage kann geringfügig verändert werden.

QR Quercus robur STU 18/20 (Stieleiche)
PA Prunus avium STU 14/16 (Vogelkirsche)
PR Pyrus regelii STU 14/16 (Wilde Birne)

Grünordnung - Festsetzung durch Text

2. Gehölzliste für Neuanpflanzung
2.1 Großbäume
Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb, 3x verpflanzt, aus extra weitem Stand, STU mind. 18/20 cm.

Acer platanoides	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Talia cordata	Winterlinde

2.2 Kleinbäume
Hochstämme, 3x verpflanzt, STU mind. 14/16 cm.

Acer compestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus regelii	
Sorbus aucuparia	Eberesche

2.3 Sträucher
Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm.

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataigus monogyna	Eingr. Weißdorn
Euonymus europeaus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

GRÜNORDNUNG

2.4 Obsthochstämme

Apfel	'Discovery'
	'Gala'
	'Gravensteiner'
	'Jacob Fischer'
	'Klarapfel'
	'Stark Earliest'
Kirsche	'Burla'
	'Frühe Rote Meckenheimer'
	'Kassins Frühe Herzkirsche'
	'Geisepitter'
	'Erika'
Pflaume	'Auerbacher'
	'Bühler Frühzwetschge'
	'Ersinger Frühzwetschge'
	'Große Grüne Reneclaude'
	'The Czar'
	'Nancymirabelle'
	'Hauszwetschge'

2.5 Schling- und Kletterpflanzen
Pflanzen mit Topfballen, mind. 2 Trieben, 2x verpflanzt

an Gebäuden und Mauern:

Clematis montana 'Rubens'	Anemonen-Waldrebe
Clematis viticella	Ital. Waldrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus tric. 'Veitchii'	Selbstklimmer

an Maschendrahtzäunen:

Clematis vitalba	Gem. Waldrebe
Clematis paniculata	Oktoberwaldrebe
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Baumwein
Polygonum subertii	Knöterich

2.5 Folgende Pflanzen dürfen nicht verwendet werden: alle gelb- und blaunadeligen Nadelgehölze
Thuya alle Arten
Chamaecyparis alle Arten
Cedrus alle Arten

3. Festsetzungen zur Grünordnung
3.1 Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein Freiflächengestaltungsplan für den Bereich der privaten Grünflächen vorzulegen. Je 300 m² Grundstücksfläche sind 1 Großbaum (Ziff.2.1) oder 1,5 Kleinbäume (Ziff.2.2) zu pflanzen.
3.2 Entlang von Grundstücksgrenzen an öffentlichen Flächen ist nur ein Holzlattenzaun, max. Höhe 90 cm über Straßenoberkante zulässig. Zwischen privaten Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune, max. Höhe 100 cm mit einer freiwachsenden (bis 20% Blütensträucher) oder geschnittenen Hecke zu hinterpflanzen.

GRÜNORDNUNG

3.2.1 Als geschnittene Hecke sind einreihig (3Stk/1fm) ausschließlich zu verwenden:

Fagus silvatica	Rotbuche
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Acer campestre	Feldahorn

3.2.2 Hecken dürfen nicht höher als 1,8 m gehalten werden.
3.3 Vorgärten sind flächig mit Bodendeckern (Stauden) und Einzelsträuchern oder mit Rasen und Gehölzgruppen zu gestalten. Große Wandflächen sind mit Rankgewächsen (Ziff. 2.5) zu begrünen.
3.4 Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten, eingegangene Bäume oder Sträucher müssen nachgepflanzt werden.
3.5 Unter der 110 kV Bahn-Stromleitung ist nur die Pflanzung von Croßsträuchern mit einer max. Endwuchshöhe von 3,50 m zulässig.
3.6 Die Stellplätze im privaten Bereich sind mit Sträuchern und Bäumen einzugrünen. Sie dürfen nicht versiegelt werden. Befestigte Flächen, Pflasterungen und Plattenbeläge sind mit offener Rasenfüge oder durchlässig herzustellen, so daß das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickern kann.
3.7 Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jederzeit zur Gartenanlage oder sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner ganzen Dicke abzuheben und in Mieten mit max. 3,00m Basisbreite und 1,5m Höhe zu lagern. Bei längerer Lagerung des Oberbodens sind die Oberflächen der Mieten mit Leguminosenmischungen anzusähen. Im Bereich der Pflanzflächen sind mind. 60 cm, im Bereich der Rasenflächen mind. 20 cm Oberboden aufzubringen. Im Bereich der Bahn-Stromleitung darf kein Erdmaterial gelagert, und das best. Geländeniveau nicht erhöht werden.
3.8 Aus zwingenden, sich bei der Ausführung ergebenden Gründen, kann geringfügig von der Anzahl bzw. Plazierung der zu pflanzenden Bäume abgewichen werden.
3.9 Für Pflanzungen im privaten Grün ist eine verbindliche Frist von einem Jahr nach Fertigstellung der Gebäude einzuräumen.

4. Empfehlungen
4.1 Auf die Verwendung von Torf bei Rasen- und Pflanzflächen soll verzichtet werden. Ersatz dafür kann Rindenkompost sein.

8.3.94
DATUM

DIPL.-ING. F. DOLL
Landschaftsarchitekt
85406 PALZING
DIPL ING F DOLL

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER - LANDSCHAFTS-ARCHITEKT - BYAK 155 551 - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

NORDEN

MASSTAB 1:1000

Planunterlagen:
Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung von 1991. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßnahme nicht geeignet.

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden keine erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am .... (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund:
Aussagen und Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

BAYERISCHE INGENIEUREKAMMER BAU - Beratender Ingenieur - BYIK BAU 11121 - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Entwurfsverfasser
(Stempel, Unterschrift)

GEZ	R B	06.05.92
GEA	R B	25.05.92
GEA	R B	14.09.92
GEA	HK	12.10.93
GEA	HK	25.01.94

Z NR 101 / 92

BEBAUUNGSPLAN
KÖGLMÜHLE I 1. UND 2. BA
4. DECKBLATT

GEMEINDE STADT MAINBURG
LANDKREIS KELHEIM
REG. BEZIRK NIEDERBAYERN

1. Aufstellungsbeschluß:
Die Stadt Mainburg hat in der Sitzung vom 24.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 03.11.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB:
Die Bürgerbeteiligung wurde am 22.07.1992 durchgeführt.

3. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.10.1993 wurde mit Begründung in der Zeit vom 06.12.1993 bis 10.01.1994 öffentlich ausgelegt.

4. Beschluß über den Bebauungsplan nach § 10 BauGB:
Die Stadt Mainburg beschließt den Bebauungsplan am 25.01.1994 als Satzung.
Mainburg, den 8.3.94
1. Bürgermeister

5. Anzeige
Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden ... bedarfs der Bevölkerung und ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er ist deshalb der höheren Verwaltungsbehörde nicht anzuzeigen (§ 2 Abs. 6 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 06.05.93 BGBl s. ...
Mainburg, den 8.3.94
1. Bürgermeister

6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 10.11.94 ortsüblich bekannt gemacht.
Mainburg, den 21.12.94
1. Bürgermeister

STADT MAINBURG - BAYERN

PLANUNGSBÜRO TRATHNIGG
HOCHGARTENSTR. 20, 8301 WALKERTSHOFEN
TEL 08753 / 1010, FAX 08753 / 701